Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom 23.06.1995.
Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang im Kirchblick Jahr 13 Nr. 2 / 95 erfolgt.

Lübz, 17.04.96
Siegel — Die Bürgermeisterin

2. Die berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 16.10.95 u. 04.02.96 zur Stellungnahme aufgefordert worden.

Lübz, 17.04.96
Siegel — Die Bürgermeisterin

3. Die Stadtvertretung hat am 04.10.95 u. 31.01.96 den Entwurf der Abrundungssatzung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Lübz, 17.04.96
Siegel — Die Bürgermeisterin

4. Der Entwurf der Abrundungssatzung hat in der Zeit vom 06.11.95 u. 19.02.96 bis zum 22.12.95 u. 04.03.96 während folgender Zeiten Mo. Di. Do. 8 - 12 u. 13 - 16 Uhr Mi. 8 - 12 u. 14 - 18 Uhr, Fr. 8 - 12 Uhr öffentlich ausgelegen.
Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, durch den Kirchblick Nr. 10/95 u. Nr. 2/96, sowie durch die Lokalanzeiger Tafeln ortsüblich bekanntgemacht worden.

Lübz, 17.04.96
Siegel — Die Bürgermeisterin

5. Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 11.01.96 u. 02.04.96 geprüft.
Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Lübz, 17.04.96
Siegel — Die Bürgermeisterin

6. Die Abrundungssatzung wurde am 02.04.96 von der Stadtvertretung beschlossen.

Lübz, 17.04.96
Siegel — Die Bürgermeisterin

7. Die Genehmigung der Abrundungssatzung wurde mit Verfügung des Landrates vom 19.03.96 Az.: ..... mit Nebenbestimmungen erteilt..

Lübz, 10.07.96
Siegel — Die Bürgermeisterin

8. Die Auflagen wurden durch den satzungsändernden Beschluß der Stadtvertretung vom ..... erfüllt. Die Auflagenerfüllung wurde mit Verfügung des Landrates ..... vom ..... Az.: ..... bestätigt.

Lübz,
Siegel — Die Bürgermeisterin

9. Die Abrundungssatzung wird hiermit ausgefertigt.

Lübz, 10.07.96
Siegel — Die Bürgermeisterin

10. Die Genehmigung der Satzung sowie die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann, sind am 02.07.96 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 02.07.96 rechtsverbindlich geworden.

Lübz, 10.07.96
Siegel — Die Bürgermeisterin

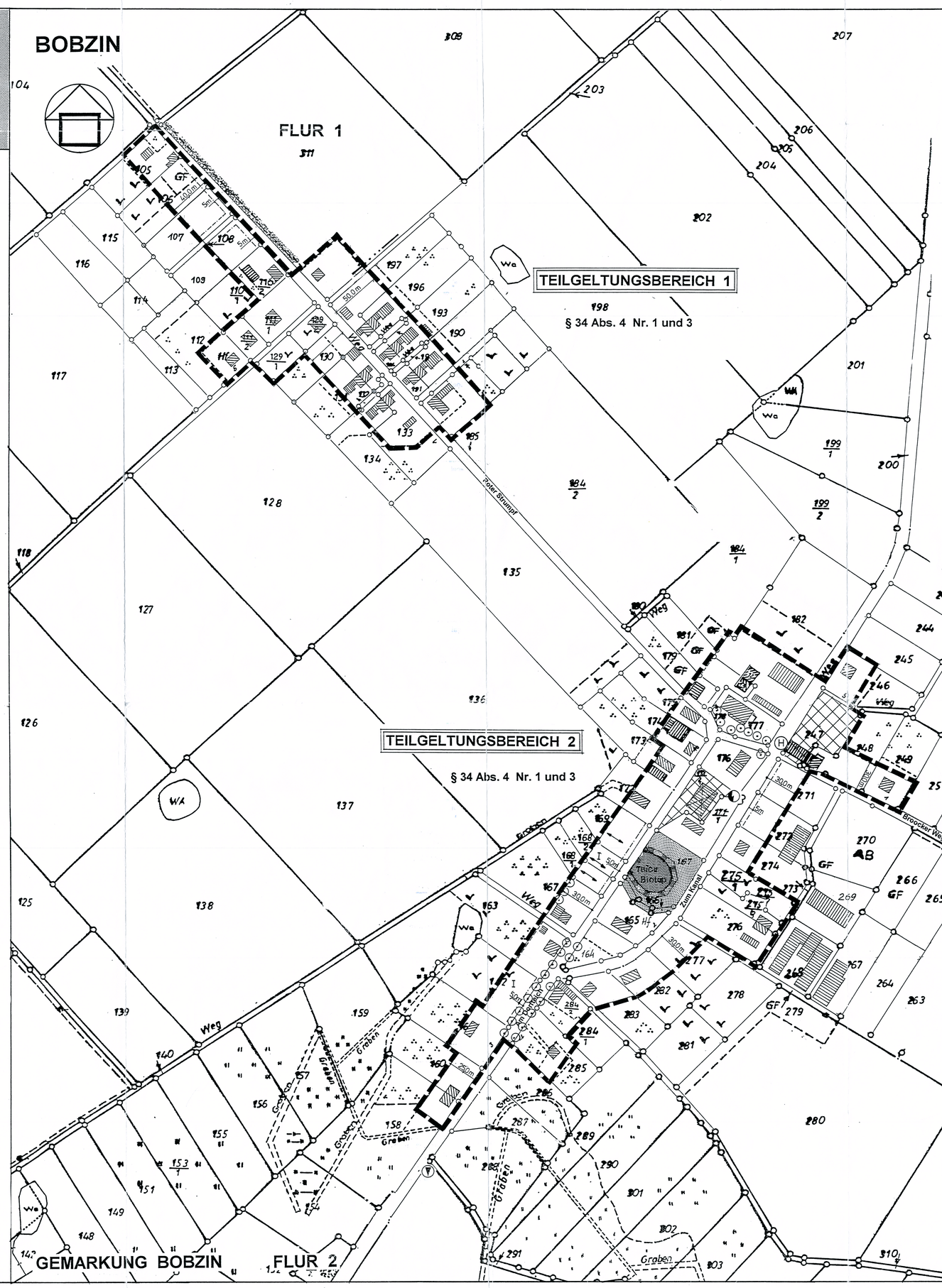

Planzeichenerklärung

Festsetzungen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- Baugrenze
- Zahl der Vollgeschosse
- öffentliche Grünfläche
- Firstrichtung
- zu erhaltende Bäume

Darstellungen ohne Normcharakter

- Wirtschaftsställe landwirtschaftl. Betriebe
- vorhandene Wohn- und Nebengebäude
- Verkehrsflächen
- Trafo
- 176 Flurstücksnummern
- Flurstücksgrenzen
- Flurgrenze
- Wasserfläche
- vorhandene Hecke
- Bemaßung
- Bushaltestelle
- Müllplatz

Nachrichtliche Übernahmen

- Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts

Hinweis:
Innerhalb des Geltungsbereiches dieser Satzung gilt die Baumschutzverordnung des Landkreises Parchim.

Kartengrundlage:
Flurkartenausschnitte von dem Jahr 1992. Die Wohngebäude bzw. Bäume wurden durch örtliche Bestandserfassung im August 1995 ergänzt. Der Gebäudenachweis bzw. Baum können vom örtlichen Bestand abweichen.

SATZUNG DER STADT LÜBZ

nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB

über die Festlegung und Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Bobzin

Aufgrund des § 34 Abs. 4 und 5 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Regelung des Planungsverfahrens für Magnetschwebebahnen vom 23. November 1994 (BGBl. I S. 3486) wird nach Beschlußfassung durch die Stadtvertretung vom 02.04.1996 und mit Genehmigung des Landrates folgende Satzung für den Ortsteil Bobzin erlassen :

§ 1
Räumlicher Geltungsbereich

1.1 Die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil werden gemäß den im beigefügten Plan ersichtlichen Darstellungen festgesetzt. Der Lageplan vom April 1996 ist Bestandteil dieser Satzung.

1.2 Im Teilgeltungsbereich 2 darf eine Grundflächenzahl von 0,2 nicht überschritten werden.

1.3 Innerhalb des Geltungsbereiches der Abrundungssatzung ist pro geplantes Grundstück spätestens in der der Fertigstellung des Wohngebäudes folgenden Pflanzperiode ein Obstbaum (Hochstamm) mit einem Stammumfang von mind. 14 - 16 cm entsprechend der Anlage 1 "Alte Obstsorten in M - V" bzw. ein Laubbaum mittlerer Baumschulqualität mit mind. 14 - 16 cm Stammumfang gemäß Artenliste oder 50 Stück Sträucher (einheimische Laubgehölze), 80 - 100 cm Pflanzhöhe zu pflanzen. Die Pflanzungen sind von dem jeweiligen Grundstückseigentümer durchzuführen.

Artenliste:

Acer campestre	Feldahorn
Sorbus aucuparia	Eberesche
Crataegus laevigata 'Pauls Scarlet'	Rotdorn
Tilia cordata	Winterlinde
Tilia platyphollos	Sommerlinde
Malus sylvestris	Wildapfel
Pyrus - Hybride	Wildbirne
Prunus padus	Traubenkirsche

§ 2
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung der Genehmigung des Landrates in Kraft.

Lübz, 10.07.96 — Die Bürgermeisterin

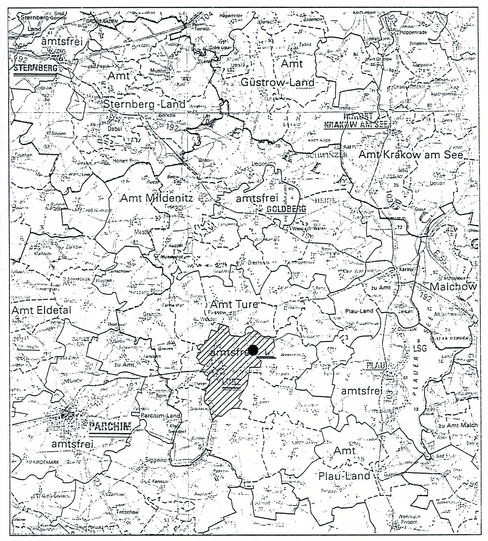

Abrundungssatzung der Stadt Lübz für den Ortsteil Bobzin, Landkreis Parchim

M. 1: 2 000 — April 1996